

TOP 4a - (öffentliche Sitzung) MARKT BIBERBACH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“

Der Marktgemeinderat Biberbach hat in seiner Sitzung am **26.09.2023** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ beschlossen.

In der Zeit vom **23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023** wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gleichzeitig die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam wie folgt eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Schwaben	19.10.2023	19.10.2023		X
2	Regionaler Planungsverband Augsburg	--	--	--	--
3	Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung	16.11.2023	16.11.2023		X
4	Landratsamt Augsburg, Kreisbaumeister	--	--	--	--
5	Landratsamt Augsburg, Immissionsschutz	16.11.2023	16.11.2023	X	
6	Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde	08.11.2023	08.11.2023		X
7	Landratsamt Augsburg, Wasserrecht	16.11.2023	16.11.2023		X
8	Landratsamt Augsburg, Untere Denkmalschutzbehörde	--	--	--	--
9	Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege	--	--	--	--
10	Landratsamt Augsburg, Bodenschutzrecht	16.11.2023	16.11.2023		X
11	Landratsamt Augsburg, Brandschutz / Kreisbrandrat Alfred Zinsmeister	16.11.2023	16.11.2023		X
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
13	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	17.11.2023	17.11.2023		X
14	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	24.10.2023	24.10.2023	X	
15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21.11.2023	21.11.2023	X	
16	Bayerischer Bauernverband	16.11.2023	16.11.2023		X
17	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Augsburg	--	--	--	--
18	LEW Verteilnetz GmbH	20.11.2023	20.11.2023		X
19	Schwaben Netz GmbH	--	--	--	--
20	Amprion GmbH	10.11.2023	10.11.2023		X
21	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
23	Verwaltungsgemeinschaft Wertingen	--	--	--	--
24	Markt Meitingen	--	--	--	--
25	Gemeinde Gablingen	--	--	--	--
26	Gemeinde Langweid am Lech	23.11.2023	23.11.2023	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung **10** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit kam keine Rückmeldung.

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Alle eingegangenen Schreiben mit Hinweisen oder Anregungen wurden inhaltlich vollständig vorgetragen und gewürdigt (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste). Nachfolgend wurde die erforderliche Abwägung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger durchgeführt.

A BEHÖRDEN / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Regierung von Schwaben, Schreiben vom 19.10.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>dem o.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.</p> <p>Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Hinweis wird sich bedankt. Die Begründung (Punkt A 2.1) und der Umweltbericht (Punkt A 2.1) werden entsprechend aktualisiert.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15

dagegen: 0

3 Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:</p> <p>Aus der als „Vorhaben- und Erschließungsplan“ benannten Planzeichnung ist das Vorhaben nicht ersichtlich. In einen Vorhaben- und Erschließungsplan sollen alle baulichen Anlagen (einschl. PV-Module, Einzäunung und Betriebsgebäude, etc) dargestellt werden. Es sind insbesondere Anzahl, Lage, Grundfläche und Höhe der Module und Betriebsgebäude, sowie die Zaunart noch konkret und vermaßt in den Vorhabens- und Erschließungsplan aufzunehmen. Wir verweisen insoweit auf Zinkahn, Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Rdnr. 78 ff zu §12 BauGB: „Der Vorhaben- und Erschließungsplan, ggf. die ergänzenden Festsetzungen und damit die Satzung müssen daher so detailliert sein, dass sich ihnen – was die planungsrechtlichen Vorgaben betrifft – das geplante Vorhaben hinreichend genau entnehmen und die Erfüllung der eingegangenen Baupflicht dementsprechend anhand dieser Festsetzungen abschließend beurteilen lässt. Das Vorhaben muss jedenfalls so konkret beschrieben werden, dass dies Grundlage einer abschließenden planungsrechtlichen Beurteilung sein kann.“.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß die in der Präambel und in Ziffer A.2 des Textteils genannte Fassung insb. von BauGB und BauNVO zwischenzeitlich überholt sind.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sollte ergänzt werden, daß nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend überarbeitet und das Vorhaben konkreter dargestellt. Geplant ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage.</p> <p>Der Stand der Rechtsgrundlagen wird wie angeregt aktualisiert.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden um einen Punkt „Zulässigkeit von Vorhaben“ wie folgt ergänzt: <i>„Im Rahmen der nach dieser Festsetzung zulässigen Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.“</i></p>

<p>Seit 07.07.2023 gilt § 19 Abs.5 BauNVO, wonach die zulässige Grundfläche in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden darf, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan die GRZ auf 0,7 festsetzt, und die Begründung und Umweltprüfung auf eine GRZ von 0,7 abstellen, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in Ziffer B.3.1 des Textteils ergänzt werden, daß § 19 Abs.5 BauNVO nicht anzuwenden ist.</p> <p>Die in Ziffer B.3.2 des Textteils festgesetzte Höhe der Solarmodule von 3,20 m sollte sich auf natürliche Gelände am jeweiligen Modul beziehen. Auch für die Festsetzung der Höhen der übrigen Anlagen ist ein unterer und ein oberer Bezugspunkt aufzunehmen.</p> <p>In die Ziffer B.6 des Textteils sollte noch eine Frist zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen aufgenommen werden.</p> <p>Sofern für die in Ziffer B.6.3 des Textteils genannte „Beweidung“ ein Weideunterstand notwendig oder geplant ist, ist dieser ebenfalls konkret in den Vorhaben- und Erschließungsplan und in die textlichen Festsetzungen (insb. Ziffer B.2 + B.3) aufzunehmen.</p> <p>Die Formulierung „Für eine eventuell benötigte Außenbeleuchtung“ stellt keine rechtsklare Festsetzung dar. Es ist rechtsklar festzusetzen, wann und wie eine Außenbeleuchtung zulässig ist.</p> <p>Bei den Verfahrensvermerken sind Ziffer 7 und 8 vertauscht. Die Ausfertigung erfolgt nach dem Satzungsbeschluß.</p>	<p>Punkt B 3.1 wird wie angeregt ergänzt.</p> <p>Punkt B 3.2 wird wie folgt aktualisiert: <i>„Es werden folgende <u>maximalen Gesamthöhen</u>, festgesetzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Solarmodule dürfen maximal 4,6 m hoch sein, gemessen <u>ab dem bestehenden Gelände am jeweiligen Modul (= unterer Bezugspunkt)</u>. Die <u>Unterkante der Module muss eine Bodenfreiheit von mind. 2,10 cm</u> aufweisen.</i> • <i>Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen, dürfen nicht höher als 3,0 m sein. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie, welche maximal 5,0 m hoch sein dürfen. Die Oberkante ihres Rohfußbodens (<u>= unterer Bezugspunkt</u>) muss mindestens 25 cm und maximal 50 cm über dem natürlichen Gelände am <u>jeweiligen Gebäude liegen</u>.“</i> <p>Nachdem es sich um definierte Gesamthöhen handelt, ergibt sich daraus als oberer Bezugspunkt automatisch der höchste Punkt der jeweiligen baulichen Anlage.</p> <p>Unter Punkt B 6.1 ist bereits festgesetzt, dass Pflanzarbeiten spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme beendet sein müssen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Weideunterstand ist nicht geplant.</p> <p>Nachdem eine Außenbeleuchtung durch die Vorhabenträger nicht vorgesehen ist, soll der betreffende Satz gestrichen und der Punkt wie folgt aktualisiert werden: <i>„Es werden Werbeanlagen grundsätzlich zugelassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 5,0 m² sowie den Zufahrtbereich beschränkt. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen sind explizit ausgeschlossen.“</i></p> <p>Für den Hinweis wird sich bedankt. Die Reihenfolge wird korrigiert.</p>
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür: 15

dagegen: 0

6 Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Der o.g. Bebauungsplan sowie die zugehörige Flächennutzungsplanänderung sehen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf 2,68 ha Fläche vor. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung befindet sich am östlichen Ortsrand von Biberbach an einem leicht nach Osten abfallenden Hang am Rand des Talraums der Schmutter. Das Grundstück FlNr. 602/1, Gmk. Biberbach wird landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.</p> <p>Die beabsichtigte Errichtung des Solarparks wurde von Seiten des Vorhabensträgers vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Unterlagen sind aus Sicht des Naturschutzes umfassend und gut ausgearbeitet.</p> <p><u>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, bestimme Landschaftsbestandteile</u> Gemäß Regionalplan der Planungsregion 9 „Augsburg“ liegt im Geltungsbereich kein naturschutzfachliches Vorbehalts- oder Vorranggebiet vor (der Geltungsbereich grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet entlang der Schmutter an). Der o.g. Geltungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) gem. § 33 und 34 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder geschützte Bestandteile nach Art. 16 BayNatSchG sind unserem aktuellen Kenntnisstand nach durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sonstige naturschutzfachliche Restriktionsgebiete (z.B. bestehende Kompensationsflächen, Landschaftspflegeflächen etc.) sind nicht betroffen.</p> <p><u>allgemeiner und besonderer Artenschutz</u> Um mögliche Vorkommen besonders und / oder streng geschützter Arten frühzeitig zu kennen und entsprechende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorsehen zu können und so Rechtssicherheit für den Bebauungsplan und das Vorhaben zu erlangen, wurde eine Kartierung durchgeführt und ein Gutachten zum Artenschutz erstellt. Das Gutachten erscheint plausibel und vollständig. In die textlichen Festsetzungen sollte aufgenommen werden, dass die Umsetzung und Lage der jährlich wechselnden CEF-Maßnahmen jährlich durch eine Fachperson dokumentiert und ein bebildeter Bericht dazu jährlich unaufgefordert dem Markt Biberbach vorgelegt werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sachstandswiedergabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sachstandswiedergabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorhabenträger beabsichtigen die Lage der Maßnahme vorwiegend nicht zu variieren. Insbesondere beim Blüh- und/oder Brachebereich wird dabei darauf geachtet, dass die Vegetationsdeckung nicht zu hoch wird und die Fläche ihre Lebensraumfunktion wahren kann. Die textlichen Festsetzungen werden unter Punkt B 9 daher wie folgt ergänzt: <i>„Bei einem Wechsel der Lage des Blüh- und/oder Brachebereichs der CEF-Maßnahme ist die Maßnahmenumsetzung durch eine Fachperson mittels Fotos zu dokumentieren und in einem bebilderten Kurzbericht dem Markt Biberbach vorzulegen.“</i></p>

Eingriffsregelung:

Die geplante PV-Anlage auf einer Fläche von 2,68 ha stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Eingriffsminimierung sollten die Grünflächen zwischen den Modulen als artenreiche Wiese entwickelt und dafür mit Regio-Saatgut (Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion), Kräuteranteil 30 %) angesät und extensiv gepflegt werden. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte gemäß den aktuellen Hinweisen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021. Bei der Ermittlung des Eingriffs müsste gemäß diesen Hinweisen für den Ausgangszustand der Eingriffsfläche eigentlich der Wert 3 WP/qm angesetzt werden, da Biotop- und Nutzungstypen mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß Biotopwertliste (d.h. 1 – 5 WP) pauschal mit 3 WP bewertet werden (vgl. o.g. Hinweisschreiben, S. 26).

Erfolgen im Zuge des Vorhabens Wege-Ausbauten, sind diese als Eingriff zu bilanzieren. Neu zu verlegende Leitungen oder Fundamente für Zäune dürfen keine Gehölzbestände beeinträchtigen, diese dürfen nicht im Wurzelbereich der Gehölze (= Kronentraufe + 1,5 m) errichtet werden. Damit die genannten Punkte sichergestellt werden können, muss dies inhaltlich in den Festsetzungen (Karte und Text) dargestellt werden. Zusätzlich ist ein Ausführungs-Plan einzureichen, der die Modulstellflächen, den Zaun, die Zufahrt und die neu zu verlegenden Leitungen darstellt.

Die geplante 2-reihige Strauchhecke ist als Kompensationsmaßnahme nicht geeignet. Hecken können nur dann als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn diese mindestens 3-reihig, mit 5 % Baumanteil und freiwachsend entwickelt werden. Dies ist in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begrünung zu ändern.

Da die Projektplanung der Vorhabenträger zwischenzeitlich fortgeschritten ist und diese nun beabsichtigen, die geplante Anlage als Agri-PV-Anlage auszuführen, erfolgt keine Festsetzung zur Einsaat/Begrünung der Zwischenbereiche als Wiese. Hier soll weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung im Fokus stehen.

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und Landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen kein verbindliches Regelwerk dar, sondern sind vielmehr als Handlungsempfehlung zu verstehen. Die Anwendung steht den Kommunen frei. Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgte somit vielmehr entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Darin wird zwar ebenfalls die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Wertigkeit gegeben, ergänzend heißt es hierzu jedoch auch:

„Es bleibt der Gemeinde gleichwohl unbenommen, die empfohlene Vereinfachung ungenutzt zu lassen und auf das Bewertungsschema der Biotopwertliste für BNT mit geringer oder mittlerer naturschutzfachlichen Bedeutung zurückzugreifen, wenn dies geboten erscheint.“

Dies wurde auch im vorliegenden Fall so gehandhabt und die tatsächliche Wertigkeit nach Biotopwertliste des vorhandenen Ausgangszustands angesetzt, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Acker, der mit 2 Wertpunkten je Quadratmeter eine geringere Wertigkeit aufweist als der vereinheitlichte Wert für geringwertige Biotoptypen (3 Wertpunkte). Somit ist nicht ersichtlich, weshalb die Wertigkeit in der Berechnung erhöht werden sollte, obwohl dies der tatsächliche Ausgangszustand nicht hergibt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bleibt aus diesem Grund unverändert.

Wegeausbauten sind nicht vorgesehen. Die Eingriffe beschränken sich ausschließlich auf den Geltungsbereich (vgl. Grünordnungsplan „Konflikte“).

Die Vorhabenträger haben sich zwischenzeitlich dazu entschieden eine Agri-PV-Anlage zu errichten. Die Ausführung der Planung wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.

Eine Baumpflanzung soll aufgrund der Verschattung der Anlage nicht erfolgen. Nachdem die Art der Anlage sich geändert hat, wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend aktualisiert. Die benötigten Ausgleichsflächen werden entsprechend überarbeitet. Im Ergebnis sind am Anlagenstandort keine Ausgleichsflächen mehr erforderlich, sodass die Eingrünung so überarbeitet

Für die externe Kompensationsfläche auf Flnr. 2291, Gmk. Biberbach ist die Entwicklung des Biotop- und Nutzungstyps G214 vorgesehen, d.h. einer Flachland-Mähwiese in ihrer sehr mageren, sehr artenreichen Ausprägung. Laut der geologischen Karte liegt am Standort Löss und Lösslehm vor, eine der ertragreichsten Bodenfamilien. Auf diesem Standort ist G214 nicht herstellbar, die dafür erforderlichen magerkeitsliebenden Pflanzenarten werden sich auf dem nährstoffreichen Boden nicht halten können. Auf diesem Standort wäre maximal die nährstoffreichere Ausprägung der Flachland-Mähwiese, d.h. G212-GU651L mit 9 WP/qm erreichbar, wie dem Vorhabensträger schon während der Vorabstimmung mitgeteilt wurde.

Folgende Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sollten für die externe Kompensationsfläche ergänzt werden (diese wurden dem Vorhabensträger auch in der E-Mail vom 04.08.2023 weitergegeben):

Arten- und kräuterreiche Wiese:

- Aushagerung (Nährstoffentzug) für 1 – 2 Jahre durch Verzicht auf Düngung **und gleichzeitig möglichst hohe Mahdfrequenz mit Mähgutabfuhr**
- Einbringung von Kräuterarten **auf Teilflächen** (z.B. streifenweise Aufbringung quer zur Bewirtschaftungsrichtung, Streifenbreite ca. 10 m)
- Belassen von jährlich wechselnden Brachestreifen auf ca. 15 % der Wiesenfläche Entwicklung eines ca. 5 m breiten Saums am Übergang zwischen Wald und Wiese:
- Entwicklung eines Hochstaudensaums durch seltenere Mahd, Mahd der einen Hälfte der Fläche im 1. Jahr, Mahd der zweiten Hälfte im 2. Jahr, wieder Mahd der ersten Hälfte im 3. Jahr usw., sodass jede Teilfläche etwa alle 2 Jahre abgemäht wird
- Mahd mit dem ersten Schnitt der Wiese, d.h. ab 15.06., Abfuhr des Mähguts
- Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel

Die geplante PV-Anlage ist von allen Seiten gut einsehbar und grenzt an den Talraum der Schmutter, der im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Der Bebauungsplan sieht Einfriedungen bis 2,50 m Höhe und Gebäude bis 5,0 m Höhe vor, die zusätzlich zu den Modulen auf dem nach Osten geneigten Hang eine gewisse Fernwirkung erzeugen werden. Zur Einbindung der Anlage in die freie Landschaft ist deshalb insbesondere Richtung Talraum der Schmutter eine wirkungsvollere Eingrünung erforderlich. Die im Norden, Osten und Süden vorgesehenen 3 m breiten Grünstreifen reichen für eine 2-reihige Strauchpflanzung nicht aus, es sollten 5 m Breite vorgesehen werden.

wird, dass diese nach Osten als maßgeblich landschaftlich wahrnehmbare Seite verstärkt, im Westen dafür geringfügig zurückgenommen wird.

Der Zielzustand der Ausgleichsfläche wird angepasst.

Die Maßnahmenkonzeption wird wie angeregt überarbeitet.

Auf einem 3 m breiten Streifen ist durchaus ausreichend Platz für eine zweireihige Bepflanzung, wenn das Pflanzraster 1,5 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen beträgt. Dadurch kann sich ein entsprechend dichter Bewuchs einstellen. Nachdem die Ostseite aufgrund ihrer Länge und Lage maßgeblich landschaftlich wahrnehmbar ist wird in diesem Bereich die Breite der Fläche jedoch auf 5 m vergrößert. Auch im Süden wird die Eingrünung auf 5m verbreitert. Nach Westen, wo die Bebauung des Ortes vorgelagert ist, wird eine 3 m breite Eingrünung als ausreichend erachtet, sodass auch hier die Flächengröße angepasst wird.

<p>Für die neu gepflanzte Eingrünung muss in den ersten 5 Jahren ein Wildschutzzaun vorgesehen werden, um Wildverbiss und Fegeschäden zu vermeiden.</p> <p><u>Saatgut:</u> In die freie Natur (d.h. auf den Kompensations-, aber auch auf den Sondergebietsflächen) dürfen nur heimische Arten ausgebracht werden. Aus diesem Grund muss das Regio-Saatgut zusätzlich mit der „Postivliste“ des Landesamtes für Umwelt übereinstimmen. Vor Verwendung von Regiosaatgut ist vom Markt Biberbach (oder dem beauftragten Planungsbüro) selbständig zu prüfen, ob alle Einzelarten (auch Unterarten!) der Saatgutmischung in der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt enthalten sind; für nicht enthaltene (Unter-) Arten ist vom Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben zu beantragen. Der Markt Biberbach wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen geben unter Punkt B 6.1 bereits vor, dass ein Verbisschutz vorzusehen ist.</p> <p>Die Vorhabenträger bevorzugen eine Mahdgutübertragung für die Ausgleichsfläche. Die Spenderfläche wird dabei einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dennoch wird Punkt B 7.2 der textlichen Festsetzungen wie folgt aktualisiert: <i>„[...]Saatgut für frische Wiesenstandorte der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) und Anwalzen des Saatgutes Die Saatgutmischung muss der Liste „Gebietseigenes Saatgut von Gräsern, Kräutern und Zwergsträuchern in Bayern“ des Bay. Landesamtes für Umwelt mit Stand 03/2022 entsprechen. Andernfalls ist für nicht enthaltene Arten eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben zu beantragen.“</i></p>
---	---

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

7 Landratsamt Augsburg, Wasserrecht, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Vorbehaltlich der Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes stehen der beabsichtigten Bauleitplanung keine zwingenden wasserrechtlichen Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 17.11.2023 wird vom Gemeinderat entsprechend abgewogen.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

10 Landratsamt Augsburg, Bodenschutzrecht, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Das Bodenschutzrecht hat keine Erkenntnisse über Altlasten im Plangebiet (Grundstück Fl. Nr. 602/1 der Gemarkung Biberbach). Der Hinweis auf die bodenschutzrechtliche Mitteilungspflicht unter D 1 sollte folgendermaßen konkretisiert werden: Statt „die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde)“ sollte „das Landratsamt Augsburg (Bodenschutzrecht)“ formuliert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter Punkt D 1 wie angeregt aktualisiert.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

11 Landratsamt Augsburg, Brandschutz / Kreisbrandrat, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück: Falls die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen.</p> <p>Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Der Verantwortliche muss innerhalb einer angemessenen Frist die Örtlichkeit erreichen können.</p> <p>Organisatorische Maßnahmen: Die Photovoltaikanlage im Freigelände ist eine großflächige bauliche Anlage, wegen deren Besonderheiten ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 erforderlich ist. Der Plan ist in Absprache mit der Feuerwehr zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind zweifach im Format DIN A3 laminiert für die Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Fassung im PDF-Format ist dem Landratsamt für die Fachbereiche 30 und 60 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hinsichtlich der Alarmplanung ist eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.</p> <p>Für die gewaltlose Zugänglichkeit kann ein Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird über die angrenzenden, öffentlich gewidmeten Wirtschaftswege erschlossen. Diese weisen eine ausreichende Breite und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge auf, da sie auch bereits von schweren landwirtschaftlichen Maschinen in ähnlicher Größenordnung befahren werden.</p> <p>Die Vorhabenträger werden im Rahmen der Ausführungsplanung auf eine entsprechende Beschilderung achten und den zuständigen Ansprechpartner der örtlichen Feuerwehr mitteilen.</p> <p>Dies betrifft die Ausführungsplanung und obliegt der Eigenverantwortung der Vorhabenträger. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorhabenträger hierüber in Kenntnis zu setzen mit der Bitte, dies ordnungsgemäß vorzunehmen.</p> <p>s.o. bzgl. Ansprechpartner</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

13 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 17.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr.602/1 Biberbach“, ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Biberbach erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.</p> <p>1 Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen <u>1.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen</u> Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss, etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaates Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.</p> <p>Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung). Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierauf wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt D 3 bereits hingewiesen. Nachdem der Planungsprozess zwischenzeitlich fortgeschritten ist und sich die Vorhabenträger dazu entschieden haben, eine Agri-PV-Anlage zu errichten, wird die Durchführung einer Gefährdungs- und Fließweganalyse als nicht erforderlich erachtet, da sich an der Hauptnutzung der Fläche keine grundlegenden Änderungen ergeben. Der Boden wird weiterhin vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Ferner ist die anzulegende Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs geeignet wild abfließendes Wasser teilweise zurückzuhalten.</p>
<p><u>Vorschlag für Festsetzungen</u> „Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“</p> <p>„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).</p>	<p>Es werden keine Flächen zur Rückhaltung oder Ableitung von Niederschlagswasser dargestellt. Daher soll der Festsetzungsvorschlag nicht mit aufgenommen werden.</p> <p>Für Betriebsgebäude wird bereits unter Punkt B 3.2 eine Mindesthöhe der Rohfußbodenoberkante von 25cm über dem natürlichen Gelände festgesetzt.</p>
<p><u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> „Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“ „Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser</p>	<p>Die Hinweise sind bereits unter Punkt D 3 der textlichen Festsetzungen enthalten.</p>

<p>in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“</p> <p>„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“</p>	
<p><u>1.2 Grundwasser</u> Zur Flurnummer 602/1 Gemarkung Biberbach: Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in einem wassersensiblen Bereich mit bekannten hohen Grundwasserständen.</p> <p>Es kann unter Umständen, bedingt durch die Gründungstiefe, davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser eventuell aufgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz).</p> <p>Es ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln. Zudem sollten die Bemessungsgrundwasserstände durch ein geeignetes Büro ermittelt werden.</p> <p>Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.</p> <p>In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Wir empfehlen, falls technisch/statisch möglich, die PV-Elemente auf Streifenfundamente zu gründen.</p> <p>Hinweis: Der Rahmen der Vegetationspflege ist im Rundsreiben des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09, vom 19.11.2009, vorgegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter Kapitel B um einen Punkt „Wasserwirtschaftliche Belange“ wie folgt ergänzt: <i>„Werden verzinkte Rammprofile für die Modultische verwendet, muss sichergestellt sein, dass diese nicht in die gesättigte Zone eingebracht werden. Kann das nicht sichergestellt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Freisetzung von Zink vermieden wird und die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens gem. § 8 BBodschV i. V. m. § 5 BBodSchV, Anlage 1 Tabelle 1 und 3, nicht überschritten wird (z.B. durch die Verwendung durch die Verwendung geeigneter Materialien, die einen dem Stand der Technik entsprechen Korrosionsschutz aufweisen (z.B. Markenname Magnelis oder gleichwertig) o.ä.). Die Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.“</i></p> <p>Die Vorhabenträger haben bereits ein Baugrundgutachten beauftragt, um im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung und Materialbeschaffung entsprechend auf die örtlichen Gegebenheiten reagieren zu können. Dies beinhaltet auch die Ermittlung des Grundwasserabstands, der gemäß den Ergebnissen des Gutachtens zwischen 2,3 m und 2,8 m unter GOK ansteht . Das Gutachten liegt derzeit im Vorentwurf vor (Ermittlung der erforderlichen Rammtiefen noch ausstehend), geht aber bereits auf die Grundwasser- und Zink-Thematik ein. Der Vorabzug des Gutachtens wird dem Wasserwirtschaftsamt jedoch bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Information zugesendet.</p>

16 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>zu o.g. Planvorhaben teilen wir mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen.</p> <p>Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträger haben sich zwischenzeitlich dazu entschieden eine Agri-PV-Anlage zu errichten. So bleibt die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzungsform auf der Fläche erhalten. Die Planung wird entsprechend der angedachten Anlagenform überarbeitet.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

18 LEW Verteilnetz GmbH, Schreiben vom 20.11.2023

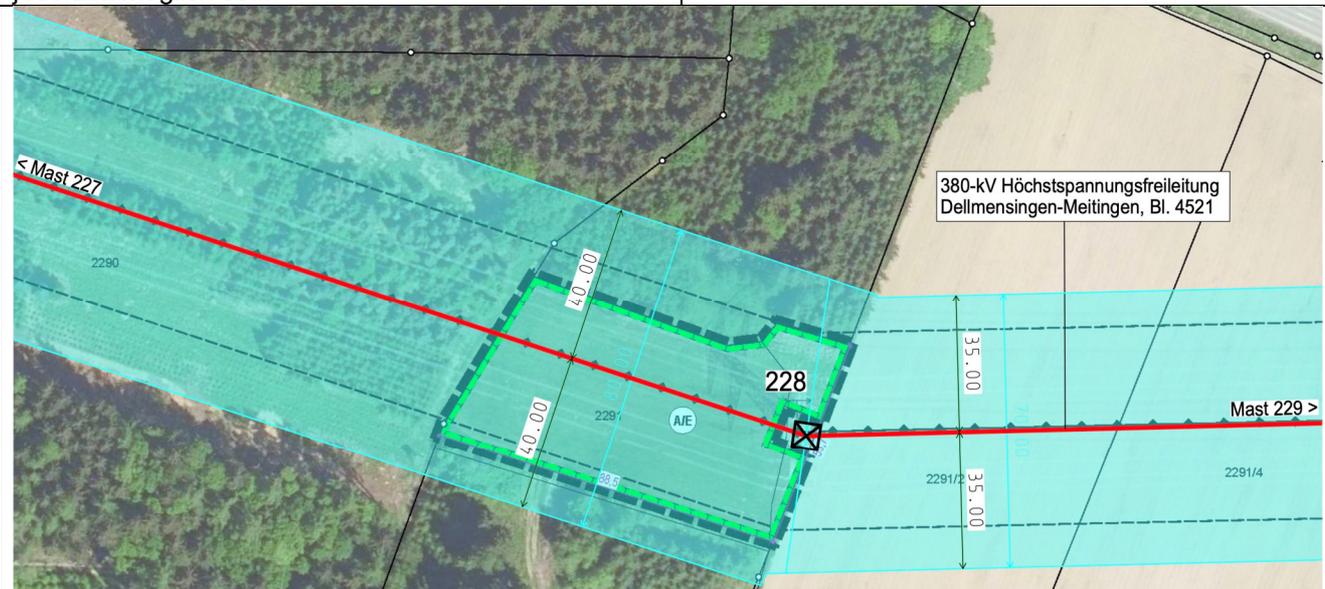
Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Über die festgelegte Ausgleichsfläche Flur-Nr. 685 der Gemarkung Biberbach verläuft unsere 110-kV-Leitung Anlage 58001. In den Unterlagen ist die Leitungsachse und die dazugehörige Schutzzone lagerichtig eingetragen. Ebenso sind unsere 20-kV-Freileitungen in den Plänen ersichtlich.</p> <p>Wenn die beiliegenden Auflagen und Hinweise „Schutzgebiet“ beachtet werden, dann haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.09.2023 wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten. • Der Bestand unserer Anlagen muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Betriebssicherheit und um die Standsicherheit unserer Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Gittermaste nur nach vorheriger Absprache mit uns vorgenommen werden. Ferner bitten wir zu beachten, dass die Fundamentköpfe der Gittermaste nicht mit Erdreich überschüttet werden, um eine Korrosion am Erdübergangsbereich zu vermeiden. • Erdaufschüttungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Hochspannungsleitung dürfen aus Sicherheitsgründen ohne vorherige Abstimmung 	<p>Im Bereich der Leitungsschutzzonen sind weder Bepflanzungen noch bauliche Anlagen geplant.</p> <p>Die Leitungen samt Maststandorten befinden sich nicht innerhalb der geeigneten Fläche für CEF-Maßnahmen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, sodass der Bestand als gewährleistet angesehen wird.</p> <p>Erdaufschüttungen im Schutzbereich sind nicht vorgesehen.</p>

<p>mit uns nicht vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind Unterwuchshöhen beschränkt. Eventuelle Anpflanzungen im Bereich der Freileitungen bedürfen unserer Zustimmung. • Es muss sichergestellt sein, dass wir - ohne vorhergehende Einholung einer Genehmigung (besonders wichtig im Störfall) - sämtliche Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung sowie zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung unserer Hochspannungsleitung notwendig sind, durchführen können. Dazu ist es erforderlich dass eine Zufahrtsmöglichkeit auch für Schwerlastverkehr offen gehalten wird. 	<p>Sh. Abwägung zum ersten Punkt</p> <p>Die Leitungen samt Maststandorten befinden sich nicht innerhalb der geeigneten Fläche für CEF-Maßnahmen, sodass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung ungehindert möglich sind.</p>
--	---

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

20 Amprion GmbH, Schreiben vom 10.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Gleiches gilt auch für die externe Kompensationsmaßnahme „Plangebiet 3“.</p> <p>Über die Kompensationsmaßnahmen „Plangebiet 2“ verläuft im Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in dem beigefügten Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000, Stand 26.09.2023, farbig ausgearbeitet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Mit der geplanten Ausweisung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Schutzstreifen der Freileitung können wir uns nicht einverstanden erklären.</p> <p>Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren. Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die der Energieversorgung.</p> <p>Für den sicheren Betrieb der Höchstspannungsfreileitung ist es erforderlich, die Flächen im Bereich des Schutzstreifens auch mit schweren Geräten in Anspruch zu nehmen. Die Zugänglichkeit zu den Masten und zur Leitung muss jederzeit möglich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bislang findet unter der Leitung eine Grünlandnutzung statt. Auch die Ausgleichsmaßnahme hat eine, wenn auch extensive, Grünlandnutzung zum Ziel. Die im Bereich der externen Kompensationsfläche rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang somit uneingeschränkt.</p> <p>Eine Zugänglichkeit der Fläche und des Maststandortes ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter Punkt D 5 wie folgt ergänzt: <i>„Die im Bereich der externen Kompensationsfläche rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang uneingeschränkt.“</i></p> <p>Die im Planbereich 2 dargestellten Schutzstreifen werden gemäß dem beigefügten Planausschnitt aktualisiert.</p>



Abstimmungsergebnis: dafür: 15

dagegen: 0

B ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Biberbach beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Marktgemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

C BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Biberbach billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ in der Fassung vom **06.02.2024**.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten. Die umweltbezogenen Informationen sind mit auszulegen und zu benennen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0